

BVGer D-1727/2012 vom 7. August 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1727_2012

FR: TAF D-1727/2012 du 7 août 2012

IT: TAF D-1727/2012 del 7 agosto 2012

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet. Die von der kantonalen Behörde beantragte vorläufige Aufnahme stellt eine Ersatzmassnahme für die vorgängig im Rahmen des Asylverfahrens angeordnete Wegweisung dar, weshalb die Zuständigkeit der asylrechtlichen Abteilungen des Bundesverwaltungsgericht gegeben ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 17 E. 3 S. 136 f.).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gemäss Art. 46 Abs. 2 AsylG beantragt der Kanton dem Bundesamt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme, wenn sich der Vollzug als unmöglich erweist. Nach Art. 83 Abs. 7 Bst. c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) wird keine vorläufige Aufnahme verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat. Der Kanton kann laut Art. 17 Abs. 2 VVWA eine vorläufige Aufnahme nur beantragen, sofern er rechtzeitig alle notwendigen Massnahmen für den Vollzug der Wegweisung getroffen hat.

E. 5.1

In der Rechtsmitteleingabe vom 29. März 2012 wird im Wesentlichen geltend gemacht, es könne doch nicht sein, dass man vom Beschwerdeführer eine "grössere" Kooperation verlange, ohne zu sagen, worin diese bestehen solle. Der Beschwerdeführer habe sich immerhin bereits vier- oder fünfmal an die pakistanische Vertretung gewandt und sei auch mit Begleitpersonen dort gewesen. Man sollte meinen, dies könne als Zeichen dafür gewertet werden, dass er alles versuche, um eine ordnungsgemässe Ausreise zu ermöglichen. Ganz offensichtlich tue sich der pakistanische Staat schwer, die Rückführung des Beschwerdeführers zu ermöglichen. Indem sich die Vorinstanz eine angeblich mündliche, nicht verifizierte Aussage der pakistanischen Botschaft zu eigen mache, ohne sich zu vergewissern, weshalb dem Beschwerdeführer kein Pass ausgestellt werde, verunmögliche sie ihm zu kooperieren und verweigere ihm gleichzeitig auch das rechtliche Gehör.

E. 5.2

Nach einer genauen Prüfung der vorliegenden Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe nicht geeignet sind, die als zutreffend zu erachtenden Schlussfolgerungen der Vorinstanz zu entkräften.

E. 5.2.1

Zunächst ist auf das in der Beschwerde erwähnte Schreiben vom 6. Oktober 2009 (vgl. V28/3) hinzuweisen, mit dem die Vorinstanz das Migrationsamt des Kantons F. _____ bat, den Beschwerdeführer aufzufordern, das Antragsformular der pakistanischen Botschaft vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit einem Daumenabdruck zu versehen. Gleichzeitig bezeichnete die Vorinstanz verschiedene, die Identität des Betroffenen nachweisende Unterlagen, welche für die Papierbeschaffung bei der ausländischen Vertretung in G. _____ benötigt würden, und teilte mit, der Beschwerdeführer sei daher im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufzufordern, ein an seine Angehörigen oder Bekannten im Heimatstaat adressiertes Schreiben zu verfassen, worin diese ersucht würden, das erforderliche Dokument einzuholen. Gemäss Angaben der pakistanischen Botschaft in G. _____ könnten die Angehörigen des Betroffenen diese Dokumente im Heimatstaat ohne Schwierigkeiten beschaffen und anschliessend direkt der Botschaft oder der

zuständigen kantonalen Behörde zustellen. Bei dieser Sachlage vermag der Beschwerdeführer aus dem Vorbringen in der Beschwerde, die Kontaktaufnahme des Rechtsvertreters mit den pakistanischen Amtsstellen zwecks Einholung der für die Identitätsabklärung notwendigen Dokumente sei erfolglos geblieben, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal er - wie vom BFM vorgeschlagen - über Verwandte oder Bekannte vor Ort weitere Schritte hätte unternehmen können.

E. 5.2.2

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer bereits anlässlich der Befragung vom 28. November 2002 und der Anhörung vom 14. Januar 2003 die Beschaffung einer Kopie seiner Identitätskarte in Aussicht stellte (vgl. A1 S. 4; Anhörungsprotokoll vom 14. Januar 2003, A13 S. 6/7), bis anhin jedoch kein derartiges Beweismittel einreichte. Die ARK erachtete in diesem Verhalten denn auch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 1 AsylG (vgl. Urteil vom 31. März 2006, E. 3.4.1. S. 10). Im Übrigen ist auf den Bericht der zuständigen kantonalen Behörde vom 18. Mai 2006 betreffend Vollzugsgespräch hinzuweisen, wonach der Beschwerdeführer sich weigerte, das Personendatenblatt "Form A" auszufüllen (vgl. V1/3 S. 3).

E. 5.2.3

Nach dem Gesagten entsteht insgesamt der Eindruck, dass der Beschwerdeführer seine Identität absichtlich verheimlichen will, um den rechtskräftig angeordneten Wegweisungsvollzug zu verunmöglichen. Damit ist er der ihm gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Bst. a AsylG obliegenden Mitwirkungspflicht entgegen anderslautender Einschätzung nicht nachgekommen. Angesichts dessen, dass die behördliche Untersuchungspflicht nach Treu und Glauben ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG) findet, erweist sich die in der Beschwerde erhobene Rüge, die weitgehende, wortwörtliche Kopie der früheren Verfügung vom 18. März 2011 zeige ganz deutlich, dass sich die Vorinstanz materiell mit der Angelegenheit gar nicht befasst habe, als ungerechtfertigt. Aus demselben Grund ist auch der Vorhalt, das Bundesamt habe dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör verweigert, als unbegründet zu erachten.

E. 6

Da der Beschwerdeführer die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs durch sein eigenes Verhalten verursacht hat, ist zusammenfassend festzuhalten, dass das Bundesamt den Antrag auf Anordnung einer vorläufigen Aufnahme vom 24. Januar 2012 in Anwendung von Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG und Art. 17 Abs. 2 VVWA zu Recht abgelehnt hat. Infolgedessen kann darauf verzichtet werden, auf die weiteren Beschwerdevorbringen näher einzugehen, da dies zu keiner anderen Beurteilung führen wür-de.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE,SR 173.320.2]) und mit dem am 17. April 2012 in

gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.